

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Bremisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzesziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, auf der Grundlage des Artikels 2 Abs. 3 der Verfassung des Landes Bremen Benachteiligungen von behinderten Menschen zu beseitigen, zu verhindern und Chancengleichheit für behinderte Menschen herzustellen sowie ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

§ 2 Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

§ 3 Benachteiligung

Eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn behinderte und nicht behinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

§ 4 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

§ 5 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und die sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Sitz im Land Bremen als Träger öffentlicher Gewalt. Sie sollen insbesondere geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit ergreifen, soweit diese in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich noch nicht gewährleistet sind.

(2) Für Gesellschaften, die mehrheitlich vom Land Bremen und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bestimmt werden und bei Übertragung von Aufgaben auf eine Gesellschaft privaten Rechts soll auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes hingewirkt werden.

(3) Bei der Gewährung von freiwilligen staatlichen Leistungen durch Stellen des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven im Sinne von Absatz 1 an institutionelle Leistungsempfänger soll durch vertragliche Vereinbarungen sichergestellt werden, dass die Leistungsempfänger die Grundzüge dieses Gesetzes anwenden. Dies gilt auch für Einrichtungen, die mit Mitteln des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven im Wege der Zuwendung institutionell gefördert werden.

Teil 2: Maßnahmen zur Gleichstellung behinderter Menschen

§ 6 Benachteiligungsverbot

(1) Behinderte Menschen dürfen gegenüber nicht behinderten Menschen nicht benachteiligt werden. Bei bestehender Benachteiligung behinderter Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligung zulässig.

(2) Besondere Benachteiligungsverbote zugunsten behinderter Menschen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 7 Besondere Belange behinderter Frauen

Bei der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung behinderter Frauen, die dem Abbau oder dem Ausgleich bestehender Benachteiligungen dienen, sind zulässig.

§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Bauliche Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Bereich geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

(2) Neubauten sowie große Um- oder Erweiterungsbauten der in § 5 Abs. 1 genannten Stellen sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Ihre bereits bestehenden Bauten sollen schrittweise entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik soweit wie möglich barrierefrei gestaltet werden.

§ 9 Barrierefreie Informationstechnik

(1) Die in § 5 Abs. 1 genannten Stellen haben ihre Internet- und Intranetseiten sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie auch von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die barrierefreie Gestaltung der Informationstechnik im Sinne des Absatzes 1 zu treffen und die dabei anzuwendenden Standards nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten festzulegen.

§ 10 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) Gehörlose und hörbehinderte Menschen und Menschen mit eingeschränkter Sprechfähigkeit haben das Recht, sich mit den in § 5 Abs. 1 genannten Stellen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu verständigen, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die in § 5 Abs. 1 genannten Stellen haben dafür auf Wunsch der Berechtigten im erforderlichen Umfang die Übersetzung durch Gebärdendolmetscherinnen oder Gebärdendolmetscher oder die Verständigung mit anderen Kommunikationshilfen sicherzustellen; sie tragen die hierzu notwendigen Aufwendungen.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Heranziehung und die Vergütung von Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern und über die Bereitstellung anderer Kommunikationshilfen zu treffen.

§ 11 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) Die in § 5 Abs. 1 genannten Stellen haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken die besonderen Belange davon betroffener behinderter Menschen zu berücksichtigen. Blinden und sehbehinderten Menschen sind die in Satz 1 genannten Dokumente auf ihren Wunsch ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 zu treffen, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art und Weise die Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

§ 12 Verbandsklagerecht

(1) Ein nach Absatz 4 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes Klage erheben auf Feststellung eines Verstoßes durch die in § 5 Abs. 1 genannten Stellen gegen §§ 6 Abs. 1, 8, 9 Abs. 1, 10 Abs. 3 oder 11 Abs. 1 oder gegen Bestimmungen der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen. Klage kann auch erhoben werden auf Feststellung eines Verstoßes durch die in § 5 Abs. 1 genannten Stellen gegen sonstige Bestimmungen des Landesrechts zur Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4.

(2) Eine Klage nach Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn die angegriffene Maßnahme

1. den Verband nicht in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt,
2. aufgrund einer Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren erlassen worden ist oder
3. in einem gerichtlichen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.

Soweit ein behinderter Mensch selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, ist eine Klage nach Absatz 1 nur zulässig, wenn der Verband geltend macht, die angegriffene Maßnahme sei eine aus einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle oder sonst von allgemeiner Bedeutung.

(3) Vor Erhebung einer Klage nach Absatz 1 ist ein Vorverfahren entsprechend den Bestimmungen der §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung oder der §§ 78 bis 86 des Sozialgerichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen; dies gilt auch dann, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.

(4) Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales soll einen Verband anerkennen, der

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange behinderter Menschen fördert,
2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder dazu berufen ist, Interessen behinderter Menschen auf der Ebene des Bundes oder des Landes zu vertreten,
3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in dieser Zeit im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet und
5. den Anforderungen der Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit im Sinne der Abgabenordnung genügt.

(5) Wird in einem Fall des Absatzes 1 ein behinderter Mensch in seinen Rechten verletzt, kann an seiner Stelle und mit seinem Einverständnis ein nach Absatz 4 anerkannter Verband, der nicht selbst am Verfahren beteiligt ist, Rechtsschutz beantragen; in diesem Fall müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den behinderten Menschen selbst vorliegen.

(6) Ein nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen durch das Bundesministerium für Gesundheit und Sozialordnung anerkannter Verband gilt auch als anerkannt im Sinne des Absatzes 4; entsprechendes gilt für rechtlich selbständige Mitgliedsvereine von Verbänden die auf Bundesebene anerkannt sind.

(7) Bei Wegfall einer der in Absatz 4 genannten Voraussetzungen kann die Anerkennung nach Anhörung des betroffenen Verbandes widerrufen werden. Mit einem Widerruf seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung entfällt für Verbände nach Absatz 6 die Anerkennung durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

Teil 3: Landesbehindertenbeauftragte/r

§ 13 Amt der/des Beauftragten für die Belange behinderter Menschen

(1) Die Bürgerschaft wählt für die Dauer von zehn Jahren eine/n Beauftragte/n für die Belange behinderter Menschen (Landesbeauftragte/r).

(2) Der/dem Landesbeauftragten sind für die Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Das Amt der/des Landesbeauftragten ist angemessen zu vergüten.

(3) Die/der Landesbeauftragte ist unmittelbar der Präsidentin/dem Präsidenten der Bürgerschaft unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben ist die/der Landesbeauftragte an Weisungen nicht gebunden.

(4) Das Amt endet – außer im Fall der Entlassung – mit der Wahl einer/eines neuen Landesbeauftragten. Die Bürgerschaft kann die/den Landesbeauftragte/n von dem Amt vor Anlauf der Amtszeit nur abberufen, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt.

§ 14 Aufgaben und Befugnisse

(1) Aufgabe der/des Landesbeauftragte/n ist es, auf die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen im Land Bremen hinzuwirken. Ziel der Arbeit ist es, Benachteiligungen und Diskriminierungen behinderter Menschen zu beseitigen, ihre gleichberechtigte Teilhabe zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei sind die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern zu berücksichtigen und geschlechtsspezifische Benachteiligungen zu beseitigen, § 7. Die/der Landesbeauftragte legt der Bürgerschaft jährlich einen Bericht über die Lage behinderter Menschen in Bremen vor.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 ist die/der Landesbeauftragte bei allen wichtigen Vorhaben der Landesregierung zu beteiligen, sie/er hat das Recht auf frühzeitige Information und kann jederzeit Stellungnahmen abgeben.

(3) Alle Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Aufgaben im Sinne des § 5 Abs. 1 unterstützen die/den Landesbeauftragte/n bei der Erfüllung der Aufgaben, erteilen die hierfür erforderlichen Auskünfte und gewähren Akteneinsicht. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(4) Die/der Landesbeauftragte arbeitet eng mit den Behindertenverbänden und Einrichtungen für behinderte Menschen des Landes Bremen zusammen.

(5) Jede Person kann sich an die/den Landesbeauftragten wenden, wenn sie der Ansicht ist, dass Rechte von behinderten Menschen verletzt werden. Niemand darf deswegen persönlich benachteiligt werden.

(6) Stellt die/der Landesbeauftragte Verstöße gegen das Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen oder gegen die Bestimmungen zur Barrierefreiheit fest oder werden andere Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht eingehalten, so beanstandet sie/er dies gegenüber dem Träger öffentlicher Aufgaben bzw. dem zuständigen Mitglied des Senats. Die/der Landesbeauftragte kann sich zur Abhilfe auch an die Präsidentin/den Präsidenten der Bürgerschaft wenden.

Teil 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Berichtspflicht

Der Senat berichtet einmal in jeder Legislaturperiode der Bürgerschaft über die Erfahrungen mit diesem Gesetz, seine Auswirkungen und Anwendungsprobleme in der Praxis und Fragen der Benachteiligung behinderter Menschen. Alle Feststellungen des Berichts sind geschlechtsdifferenziert zu treffen.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Von der Verpflichtung des § 8 Abs. 2 Satz 1 kann bei zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits geplanten oder begonnenen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten längstens bis zum 31. Dezember 2005 abgewichen werden, soweit die nachträgliche Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zur barrierefreien Gestaltung zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand führen würde. § 8 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 17 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen